



03.07.2018

Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes NRW –**Stellungnahme von Landesrektorenkonferenz und Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen**

Die NRW-Fachhochschulen begrüßen die Absicht der Landesregierung, den Hochschulen im Zuge der Novellierung des Hochschulgesetzes ein höheres Maß an Autonomie und Freiheiten zu gewähren. Mit Abschaffung von Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Landes z.B. durch die Streichung des Instruments der Rahmenvorgaben wird aus Hochschulsicht ein für die Entwicklung der Hochschulen richtiger Weg eingeschlagen.

Bei einigen Regelungen im Referentenentwurf werden dennoch weitergehende Änderungs- bzw. Präzisierungsbedarfe gesehen. Dies sind im Einzelnen:

§ 2 Abs. 5 – Namensgebung der Hochschulen

Der Referentenentwurf greift das Anliegen der Fachhochschulen scheinbar auf, im Rahmen der Hochschulgesetz-Novelle zu einer Veränderung der Typenbezeichnung der Hochschulen zu kommen. Anliegen der Fachhochschulen ist es, dass im Gesetz künftig neben dem Hochschultyp der Universität der Hochschultyp der „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ genannt wird. Die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ soll entfallen. Den Hochschulen soll es jedoch freigestellt sein, im Rahmen ihrer Grundordnungen einen Eigennamen zu wählen, der auf die Typenbezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften/HAW“ verzichtet und stattdessen auch weiterhin den Namensbestandteil „Fachhochschule/FH“ enthält. Darüber hinaus sollen für den Eigennamen weitgehende Freiheiten gelten, wie sie heute bereits bestehen (z.B. „Technische Hochschule Köln/TH Köln“). Die Formulierungen im vorliegenden Referentenentwurf erhalten die Dualität der Hochschultypen Universität und Fachhochschule jedoch aufrecht (siehe § 1 Abs. 2: „Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen“) und machen lediglich die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zum „gesetzlichen Namen der Fachhochschulen“ (siehe Begründung). § 2 Abs. 5 in der Fassung des Referentenentwurfs würde zudem eine Umbenennung der heutigen Technischen Hochschule Köln/TH Köln erforderlich machen, da lediglich die Nutzung der Bezeichnung „Fachhochschule“ anstelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ als Eigenname der Hochschule für zulässig erklärt wird. Hier wird eine Änderung gegenüber dem Referentenentwurf im von den Fachhochschulen vertretenen Sinne für nötig gehalten, indem idealerweise in § 1 Abs. 2 die Eigennamen der Hochschulen aufgelistet werden.

§ 2 Abs. 8 – Bauherreneigenschaft

Die Absicht der Landesregierung, den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, in Bauangelegenheiten die Bauherreneigenschaft selbst zu übernehmen, wird ausdrücklich begrüßt. Wichtig ist es aus Hochschulsicht hierbei jedoch, darauf zu achten, dass das Gesetz genügend Freiräume für verschiedene Varianten lässt, in denen die Hochschulen im Sinne eines Optionenmodells von Projekt zu Projekt und in Einzelfällen über die Übernahme der Bauherreneigenschaft entscheiden können. Die Optionen sollten die komplette Übernahme der Bauherrenverantwortung für Neu- und Bestandsbauten ebenso umfassen wie die Übernahme von Teilverantwortungen für Baumaßnahmen des laufenden Betriebs, der Modernisierung und der Bauunterhaltung. Die im Referentenentwurf gefundene Formulierung, wonach die Bauherreneigenschaft „ganz oder teilweise“ übertragen werden kann, legt nahe, dass ein solches Optionenmodell auch beabsichtigt ist, was jedoch durch die Formulierung in Satz 2, die sich auf die Übernahme „sämtlicher Baumaßnahmen“ bezieht, zumindest Interpretationsspielraum zulässt, der als Einschränkung möglicher Optionen verstanden werden kann (z.B. Ausschluss der Baumaßnahmen des laufenden Betriebs). Es ist somit darauf zu achten, dass die rechtliche Normierung auch tatsächlich unmissverständlich in diesem Sinne erfolgt und dass dies auch bei der laut Referentenentwurf vorgesehenen Regelung von Details im Einvernehmen zwischen MKW und Finanzministerium durch Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften sichergestellt wird. Dabei muss klar geregelt werden, dass auch die benötigten Ressourcen für (Neu-) Bauten, Modernisierungen, Instandhaltungen usw. zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt werden, wie sie derzeit der BLB NRW erhält. Die hierfür geltenden Rahmenbedingungen sollten unter Beteiligung der Hochschulen zeitnah erarbeitet werden.

§ 67a – Kooperative Promotion/Graduierteninstitut NRW

Im Zuge der letzten Hochschulgesetz-Novellierung im Jahr 2014 haben die NRW-Fachhochschulen auf ein eigenständiges Promotionsrecht gedrängt. Als dieses politisch nicht zu erreichen war, entstand die Idee der Schaffung eines landesweiten Graduierteninstituts der Fachhochschulen mit Promotionsrecht. Im Ergebnis hat § 67a Abs. 2 zur Gründung des Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW geführt, das die kooperative Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen unterstützt, jedoch nicht mit dem Promotionsrecht ausgestattet ist. Das von den Fachhochschulen 2015 gegründete Graduierteninstitut NRW erfüllt den gesetzlichen Auftrag seit seiner Gründung in vollem Umfang. Jedoch bestehen nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten bei der konkreten Durchführung kooperativer Promotionen. Diese sind von den Fachhochschulen sowie vom Graduierteninstitut NRW immer wieder vorgetragen worden, zuletzt in der gemeinsamen „AG Promotion“ von MKW, Universitäten und Fachhochschulen, die mit dem Eckpunktepapier der Landesregierung zur Hochschulgesetz-Novellierung eingerichtet wurde. Fachhochschulen und Graduierteninstitut NRW haben als Kompromiss das Modell des konditionierten Promotionsrechts für das Graduierteninstitut NRW in die Diskussion eingebracht. Es soll

insofern ein konditioniertes Promotionsrecht sein, als dass nach wie vor die Beteiligung einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors vorgesehen wird. Eine entsprechende hochschulgesetzliche Änderung im Zuge der aktuellen Novellierung wird daher mit Nachdruck für notwendig erachtet.

Weitere Änderungsbedarfe

Über die o.g. Punkte hinaus hatten die Fachhochschulen zum Teil gemeinsam mit den Universitäten gegenüber dem MKW im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs bereits auf einige aus ihrer Sicht bestehende Änderungsbedarfe im Hochschulgesetz hingewiesen, die im Referentenentwurf nun keinen Niederschlag gefunden haben. Diese und weitere Hinweise und Änderungsbedarfe aus Hochschulsicht sind im Einzelnen:

- **Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien (§ 11c):**

Die gleichstellungsbezogenen Zielsetzungen des heutigen Hochschulgesetzes werden von den Fachhochschulen unterstützt. Änderungsbedarfe werden jedoch bei den damit verbundenen Verfahrensregelungen gesehen. Hierbei ist insbesondere auf praxistaugliche Fristsetzungen und Abwicklungen zu achten sowie darauf, dass Gremienbesetzungen Bestandskraft haben und damit das Vertrauen der Hochschulmitglieder hierauf gerechtfertigt ist. Als problematische und praxisuntaugliche Regelung ist beispielsweise die bisherige Quotierungsregelung für Senatswahlen zu sehen. Weder bei der Listenaufstellung noch beim Wahlvorgang kann eine letztendlich geschlechtergerechte Besetzung des Senats sichergestellt werden.

- **Rechtsgrundlage für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt in Wahlangelegenheiten (§ 13 Abs. 1a neu):**

Bisher existiert keine Rechtsgrundlage für Hochschulen, im Rahmen von Wahlverfahren Wählenden eine Versicherung an Eides statt abzunehmen. Hierfür bedarf es jedoch zwingend einer gesetzlichen Grundlage insbesondere für die Abwicklung von Hochschulwahlen in der Form der Briefwahl. Dabei ist es aus Gründen der Wahlsicherung zwingend erforderlich, die persönliche Stimmabgabe von Briefwähler/innen festzustellen. Dies ist praktisch nur durch die Abnahme einer entsprechenden Versicherung an Eides statt möglich. Soweit einzelne Hochschulen bereits Briefwahl anbieten, werden teilweise eidesstattliche Versicherungen abgenommen. Die falsche Abgabe solcher Erklärungen ist jedoch mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage nicht strafbewehrt. Folgender Formulierungsvorschlag für einen neuen Abs. 1a orientiert sich an den bewährten Regelungen des Bundeswahlgesetzes: „Sieht die Wahlordnung nach Absatz 1 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann auch bestimmt werden, dass Wählende oder deren Hilfspersonen bei der Briefwahl auf dem

Wahlschein an Eides statt zu versichern haben, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Wählenden gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

- Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung (§ 17 Abs. 1/5):

Für die Wiederwahl hauptamtlicher Hochschulleitungsmitglieder sollte die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung eröffnet werden, sofern Senat und Hochschulrat den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin mit einfacher Mehrheit dazu auffordern, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Möglichen Bedenken mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit könnte dadurch entgegen getreten werden, dass die Zustimmung der/des Gleichstellungsbeauftragten für den Verzicht auf die Ausschreibung erforderlich gemacht wird.

- Studentische Prorektorin bzw. studentischer Prorektor (§ 17 Abs. 2):

Aus Hochschulsicht ist diese Regelung zu streichen. Von der Möglichkeit wird bislang in der Hochschulpraxis nicht Gebrauch gemacht. Auf jegliche die Freiheit der Zusammensetzung der Rektorate beschränkende Regelungen sollte im Hochschulgesetz zudem verzichtet werden, um den sich wandelnden Anforderungen an die Hochschulleitungstätigkeit bei der Auswahl geeigneter Personen gerecht werden zu können. Einzig eine Mehrheit von Professor/innen im Rektorat sollte gewährleistet werden.

- Wahl der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung/Beteiligung der Findungskommission (§ 17 Abs. 3):

Im Gesetz soll klargestellt werden, dass die Findungskommission nicht an der Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren mitwirkt, da diese durch die designierte Rektorin bzw. den designierten Rektor zur Wahl vorgeschlagen werden und es insofern keiner „Findung“ bedarf.

- Mindestamtszeit von hauptamtlichen Hochschulleitungsmitgliedern (§ 17 Abs. 5):

Aus Sicht der Landesrektoren- und Kanzlerkonferenz besteht der Bedarf, die hochschulgesetzlich geregelte Mindestamtszeit der hauptamtlichen Hochschulleitungsmitglieder in weiteren Amtszeiten zu erhöhen, um die Kontinuität des Leitungsgeschehens zu gewährleisten (mind. 6 Jahre).

- Ruhegehaltsregelung für Hochschulleitungsmitglieder (§ 20):

Hingewiesen sei auf die in den letzten Jahren von Hochschuleseite wiederholt gegenüber dem MKW vorgetragene Gerechtigkeitslücke bei den Regelungen zum Ruhegehalt von

Hochschulleitungsmitgliedern, die systematisch die Attraktivität von Hochschulleitungsämtern beschränkt. Sofern die Lösung der dargelegten versorgungsrechtlichen Probleme im Sinne der Hochschulleitungen Änderungen des Hochschulgesetzes notwendig macht, sollten diese in der Novellierung des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden.

- Hochschulrat (§ 21 / § 33 Abs. 3):

Die vorgesehene Neuregelung zur Dienstvorgesetzteneigenschaft wird ausdrücklich begrüßt. Aus ihr folgt jedoch aus Sicht der Hochschulleitungen zwingend, dass Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Hochschulrates aus dem Kreis der externen Mitglieder stammen müssen. Dies ist in Abs. 6 entsprechend zu ändern.

- Senat (§ 22 Abs. 2 und 4 / § 11):

Landesrektoren- und Kanzlerkonferenz sehen sich durch die wiederholte höchstrichterliche Rechtsprechung in der Auffassung bestätigt, dass im Senat eine Stimmenmehrheit der Professor/innen zwingend erforderlich ist, auch um Beeinträchtigungen seiner Arbeit durch Unklarheiten über die Zusammensetzung und Abstimmungsmodalitäten zu verhindern. Diese besondere Stellung der Professor/innen in allen Fragen von Lehre und Forschung ist auch nicht mit der abschließenden Aufzählung von Tatbeständen, die eine Professor/innen-Mehrheit im Senat erforderlich machen (Abs. 4), vereinbar. Eine hälftige Besetzung des Senates mit Mitarbeiter/innen, wie sie heute durch die Aufteilung in wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung besteht, wird folglich abgelehnt. Entsprechende Änderungen der bestehenden hochschulgesetzlichen Regelungen erscheinen daher angezeigt.

- Hochschulkonferenz (§ 22b):

Nach wie vor besteht aus Hochschulsicht die Sorge vor einer Schwächung des Senats durch Einrichtung dieses Gremiums. Daher wird erneut die Streichung dieses Paragraphen befürwortet. Die zugeordneten Aufgaben sollten stattdessen explizit als Aufgaben des Senats benannt werden.

- Berufungsverfahren/Ausnahmeregelungen (§ 38 Abs. 1 Satz 3):

Die vorgesehene Beschränkung auf die Besoldungsgruppe W3 schließt Fachhochschulen faktisch von der Möglichkeit der Anwendung der gesetzlichen Regelung aus. Sie sollte daher gestrichen werden.

- Zugang zum Hochschulstudium/reglementierte Berufe (§ 49 Abs. 6):
Fraglich bleibt aus Hochschulsicht, ob auch der Beruf des Architekten/der Architektin unter die Bezeichnung „reglementierter Beruf“ fällt. Zudem bitten die Fachhochschulen um Auskunft darüber, welche Möglichkeiten für Zugangsbeschränkungen zum Masterstudium den Hochschulen nach der geplanten Gesetzesänderung zur Verfügung stehen.
- Lehrangebot/Ergänzungskurse (§ 58 Abs. 2a):
Der in der Begründung zur vorgesehenen Änderung enthaltene Hinweis auf „Lücken im auch schulischen Wissen“ lässt erkennen, dass auch der Gesetzgeber Verlagerungen bei den Aufgaben von der Schule zur Hochschule sieht. Logisch müsste dann daraus folgen, dass für diese künftig auch Ressourcen des zuständigen Schulministeriums zur Verfügung gestellt werden bzw. eingefordert werden können.
- Studienberatung und Studienverlaufsvereinbarung (§ 58a):
Aus Sicht insbesondere der Studienberatungen der NRW-Hochschulen besteht der Bedarf zur Ergänzung in Abs. 1 dahingehend, dass Studierende und Studieninteressierte von den Hochschulen in allen Fragen des Studiums und zu allen Themen der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung beraten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Regelungen dahingehend getroffen werden, dass die Studienberatungen auch die rechtliche Möglichkeit erhalten, Studierende anzuschreiben. Es bedarf zudem im Sinne der Praxistauglichkeit einer größeren definitorischen Klarheit bei den Begriffen „Studienfachberatung“ und „Fachstudienberatung“. Offen bleibt aus Hochschulsicht, welche Sanktionsmöglichkeiten für die Hochschulen gegenüber Studierenden im Zusammenhang mit der Nicht-Erfüllung von Vereinbarungen aus der Studienverlaufsvereinbarung bestehen.
- Individualisierte Regelstudienzeit (§ 62a Abs. 3):
Die Regelungen zu individualisierten Regelstudienzeiten sollten entfallen, da sie keine praktische Anwendung gefunden haben und auch wegen diverser weiterer Umsetzungsprobleme z.B. beim BAföG-Bezug nicht sinnvoll sind.
- Feststellung gesundheitlicher Einschränkungen (§ 63 Abs. 7):
Es wird die Streichung von Abs. 7 vorgeschlagen, da die Regelung der langjährigen ständigen Rechtsprechung widerspricht, wonach es Aufgabe der Prüfungsorgane ist, festzustellen, ob eine gesundheitliche Einschränkung zu einer Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungsform führt. Diese Aufgabe können die Prüfungsausschüsse mit der aktuellen Regelung nicht mehr ausführen, da die bloße Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit ähnlich ei-

ner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinerlei Anhaltspunkte hierfür bietet. Das vorgesehene Überprüfungsverfahren durch Vertrauensärzte kann aus diesem Grund schon gar nicht in Gang gesetzt werden. Die jetzige Bestimmung eröffnet so die Möglichkeit zur missbräuchlichen Verwendung von Attesten, womit Prüfungsvorgaben wie eine Festlegung der Prüfung auf ein bestimmtes Fachsemester oder eine Beschränkung der Wiederholbarkeit umgangen werden können. Zu der aktuellen Bestimmung gibt es zudem keine vergleichbare Regelung in anderen Bundesländern.

- Anerkennung von Prüfungsleistungen und Qualifikationen (§ 63a Abs. 1 / 7):

Bei der Festlegung des Mindestanteils der Leistungen, die als Voraussetzung für einen Hochschulabschluss in einem Studium erbracht werden müssen und somit nicht durch Anerkennung anderweitiger Qualifikationen ersetzt werden können, darf ein Wert von 50 % nicht unterschritten werden. So sehen es die Regelungen zur Akkreditierung vor. Eine Öffnung zur Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus, sollte daher im Gesetz nicht vorgesehen werden. Konkret wird vorgeschlagen, in Abs. 1 ergänzend aufzunehmen: „Eine Anerkennung über einen Umfang von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen oder von Abschlussarbeiten ist nicht zulässig.“

Sonstiges

Die Hochschulen waren vom Ministerium ausdrücklich gebeten worden, auch zu den vorgesehenen Neuregelungen für die Abwahl von Hochschulleitungsmitgliedern (§§ 18a-c) Stellung zu nehmen. Die Fachhochschulen erklären sich mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Normierungen einverstanden.

Für die Landesrektorenkonferenz
Prof. Dr. Marcus Baumann
Vorsitzender

Für die Kanzlerkonferenz
Loretta Salvagno
Sprecherin